



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#078  
Datum: 25.02.2026

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„DB-Werk Krefeld - Errichtung eines Halleneinbaus in der Richthalle  
3“**

**in der Gemeinde Krefeld**

**Bahn-km 0,200 bis 1,300**

**der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord**

**Vorhabenträgerin:  
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH  
S.WP-KRD  
Breitenbachstr. 69  
47809 Krefeld**

Auf Antrag der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, S.WP-KRD (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "DB-Werk Krefeld - Errichtung eines Halleneinbaus in der Richthalle 3" in der Gemeinde Krefeld, Bahn-km 0,200 bis 1,300 der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.10.2025, 8 Seiten	Nur zur Information
2	Übersichtsplan, Planungsstand: 25.11.2025, Maßstab 1 : 10.000 / 5.000	Nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 25.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
4.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 30.10.2025, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
5	Umwelterklärung, Planungsstand: 19.09.2025, 2 Seiten	Nur zur Information
6	Detaillierte Baukosten, Planungsstand: 25.11.2025, 1 Seite	Nur zur Information
7	Brandschutztechnische Stellungnahme, Planungsstand: 25.11.2025, 5 Seiten	Nur zur Information

#### A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat die Errichtung eines Halleneinbaus durch eine Containeranlage innerhalb der Richthalle 3 im südlichen Hallenbereich der Drehgestellwerkstatt zum Gegenstand.

Die Containeranlage besteht aus 4 Containern á b/l/h = 2,40m / 4,0m / 2,80m. Jeweils zwei Container werden zu einem Büroraum zusammengefügt und mit Türen und Fenstern ausgestattet. Je 2 Container stehen übereinander auf der bestehenden Bodenplatte der Richthalle 3. Eine einläufige Treppe aus verzinktem Stahl mit Gitterroststufen erschließt das Obergeschoss.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,200 bis 1,300 der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord in Krefeld.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, S.WP-KRD (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.11.2025, Az. S.WP-KRD eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „DB-Werk Krefeld - Errichtung eines Halleneinbaus in der Richthalle 3“ beantragt. Der Antrag ist am 25.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.02.2026, Az. 641pa/058-2025#078, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, S.WP-KRD.

## **B.3 Feststellung**

### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

#### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Hachestraße 61

45127 Essen

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn – Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

ingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 25.02.2026**

**Az. 641pa/058-2025#078**

**EVH-Nr. 3549060**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)